

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Personal und Gleichstellung	08.11.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Kreistag	07.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst; Beratung und Beschlussfassung über den im Rahmen des zweiten Umsetzungsschritts des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst geplanten Personalaufwuchses im ÖGD des Rhein-Seig-Kreises
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der von der Fa. Kienbaum im Gesundheitsamt durchgeführten Organisationsuntersuchung/ Stellenbedarfsermittlung/ Validierung des Personalaufwuchskonzepts vom 08.12.2021 für den ÖGD des Rhein-Sieg-Kreises mit Datum der Beschlussfassung die Einrichtung von 12 unbefristeten sowie 9 bis zum 31.12.2026 befristeten Planstellen (siehe Übersicht Anhang 1) und den vorliegenden Entwurf des amtlichen Stellenplans 2023/2024 entsprechend zu erweitern.

Die Besetzung der Stellen erfolgt unter dem Vorbehalt der Sicherstellung deren Förderung/Refinanzierung im Rahmen des zweiten Umsetzungsschritts des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Vorbemerkungen:

Die Corona Pandemie hat neben der besonderen Bedeutung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung einen deutlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung der Gesundheitsämter aufgezeigt.

Um die aktuellen Erfahrungen aus dieser Pandemie aufzugreifen und die Aufgaben des Gesundheitsschutzes, der Prävention sowie der Planung und Koordinierung noch effektiver erfüllen zu können, haben Bund und Länder einen „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ vereinbart. Dieser hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren.

Erläuterungen:

Im Rahmen dieses ÖGD-Pakts stellt der Bund in 2 Fördertranchen (aufgeteilt auf die Jahre 2021 und 2022) ein finanzielles Fördervolumen in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. Euro für den Personalaufwuchs im ÖGD von Ländern und Kommunen bereit. Der Förderungszeitraum ist zunächst bis zum 31.12.2026 begrenzt.

Nach den Inhalten der Förderrichtlinien zur 1. Fördertranche ergaben sich für den Rhein-Sieg-Kreis bisher folgende Kontingente förderfähiger neuer Stellen:

Jahr	geförderte Stellen NRW Gesamt (17,9 Mio. Einwohner)	davon kommunaler Anteil 90%	Anteil förderfähiger Stellen RSK (600.000 Einwohner)
2021	323	291	<u>10</u> (9,75 VZÄ) -zu erfüllende <u>Mindestquote</u> -
2022	754	679	<u>23</u> (22,76 VZÄ) -zunächst als „ <u>Bezugsgröße</u> “ benannt-
		Gesamt	<u>33</u>

1. Stellenaufwuchs für das Gesundheitsamt (Amt 53) - 1. Fördertranche

Am 30.09.2021 hat der Rhein-Sieg-Kreis fristgerecht einen Förderantrag für die 1. Tranche des ÖGD Pakts gestellt. Der Förderantrag umfasste bei einer zu erfüllenden Mindestquote von 9,75 VZÄ insgesamt 12,73 VZÄ (Fördervolumen 739.648 Euro), wobei davon bereits 7,73 VZÄ im Doppel-Haushalt 2021/2022

enthalten sind und im Rahmen der 1. Fördertranche lediglich refinanziert werden.

Darüber hinaus sind in den Förderantrag 5,00 weitere VZÄ/Stellen eingeflossen, die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022 bereits eingerichtet wurden

Detailldarstellung:

	Amt 53 geplanter Stellenaufwuchs ÖGD-Pakt	VZÄ Gesamt
1. Fördertranche 2020/2021	Mindestquote (Stellen) 1. Fördertranche	9,75
	Förderantrag (30.09.2021) für:	
	Ärzte	4,31
	Weiteres Fachpersonal	6,42
	Verwaltungspersonal	2,00
	beantragte und tatsächlich neu geschaffene/zuschaffende Stellen 2020/2021	12,73
	davon im HH 2021/2022 bereits eingerichtet und über den ÖGD-Pakt refinanzierbar	7,73
	neu per Nachtragshaushalt eingerichtete Stellen	5,00

Im Rahmen des Budgets der 1. Fördertranche sind auch die Schaffung finanzieller Anreize (z.B. Zulagen) und/oder die Kosten einer Organisationsanalyse (max. 10 % der Fördersumme) förderfähig gewesen, sofern seitens der Kommune die jeweils für sie vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) festgelegte Mindestquote der zu schaffenden Stellen erfüllt wurde.

In Absprache mit der Bezirksregierung Köln wurde daher am 08.11.2021 ein Ergänzungsantrag zur Bereitstellung von 120.000 Euro (10 % des Maximalförderbetrages der ersten Tranche) gestellt, der für eine Organisationsuntersuchung des Gesundheitsamtes aufgewendet werden sollte. Der Förderantrag vom 30.09.2021 sowie der Ergänzungsantrag vom 08.11.2021 wurden von der Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 12.11.2021 vollumfänglich bewilligt (Fördersumme: 859.648€).

Der Verwendungsnachweis zur 1. Fördertranche wurde der Bezirksregierung fristgerecht übermittelt. Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist noch nicht abgeschlossen.

2. Personalaufwuchskonzept/Organisationsuntersuchung

Nach der Beantragung von Fördermitteln aus der 1. Tranche war die Weiterförderung über das Jahr 2021 hinaus an die Erstellung eines Personalaufwuchskonzeptes gebunden. Dieses wurde seitens der Verwaltung erstellt und fristgerecht im Dezember 2021 der Bezirksregierung Köln übersandt.

Ebenfalls noch im Dezember 2021 wurde nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung der Auftrag zur Durchführung einer Organisationsuntersuchung im Gesundheitsamt incl. Validierung des Personalaufwuchskonzeptes an die Fa. Kienbaum erteilt. Die Durchführung erfolgte im Zeitraum Januar bis August 2022 (vgl. hierzu auch die Vorlage zu TOP 4.1 des Personalausschusses am 08.11.2022).

3. Stellenaufwuchs für das Gesundheitsamt (Amt 53) **- 2. Fördertranche**

Am 29.09.2022 hat der Rhein-Sieg-Kreis fristgerecht den Förderantrag für die 2. Tranche des ÖGD Pakts gestellt. Der Förderantrag umfasst einen weiteren Stellen-/Personalaufwuchs von insgesamt 16,6 VZÄ. Dieser Wert basiert auf den von der Fa. Kienbaum im Rahmen der Organisationsuntersuchung ermittelten Stellen-/Personalmehrbedarfen (vgl. TOP 4.1 der Personalausschusssitzung am 08.11.2022).

Im Rahmen des Förderaufrufs zur 1. Fördertranche wurde für die 2. Fördertranche eine „Bezugsgröße“ von 22,76 Stellen angegeben. Im jetzt erfolgten konkreten Förderaufruf zur 2. Fördertranche ist aus der zunächst benannten „Bezugsgröße“ nunmehr eine „Mindestquote“ geworden.

Der Kreis erreicht mit dem festgestellten erforderlichen Mehrbedarf von 16,6 Stellen/VZÄ diese Mindestquote zunächst nicht. Welche Konsequenzen sich daraus für die Förderung ergeben, kann derzeit nicht mit letzter Verbindlichkeit gesagt werden. Die Bezirksregierung Köln konnte die Frage bislang nicht abschließend mit dem MAGS klären; der Begriff der Mindestquote ist bis dato seitens des MAGS „nicht definiert“ worden.

Es gibt allerdings aktuelle Hinweise seitens der Bezirksregierung Köln, wonach das MAGS NRW eine – entsprechend der Nichterrechung der Mindestquote - prozentuale Kürzung der i.R.d. 2. Fördertranche beantragten Fördersumme (Achtung: nicht der dem Rhein-Sieg-Kreis grds. zugeteilten Fördermittel) plane. Es liegt jedoch bisher keine verbindliche schriftliche Regelung vor.

Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass die i.R.d. 2. Fördertranche eingerichteten und besetzten Stellen im Gesundheitsamt im Förderzeitraum 2022 – 2026 nicht vollumfänglich aus Paktmitteln finanziert würden.

Die Bezirksregierung hat daher eindringlich empfohlen, die vorgegebene Mindestquote auszuschöpfen.

Um die vollumfängliche Förderung sicherzustellen, hat der Rhein-Sieg-Kreis daher, in Absprache mit der Bezirksregierung Köln, einen erweiterten Förderantrag für die 2. Tranche des ÖGD Pakts an die Bezirksregierung Köln gestellt.

In diesem erweiterten Förderantrag macht der Rhein-Sieg-Kreis, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln am 14.10.2022, zudem von der im Förderaufruf formulierten Möglichkeit Gebrauch, unbefristete, vor dem 31.12.2021 eingerichtete Stellen, die über die jeweils geltende Mindestquote der ersten Förderphase hinaus geschaffen wurden, auf das zu erfüllende Stellenkontingent des Jahres 2022 anrechnen zu lassen. Konkret bedeutet dies die Anrechnung von 2,98 VZÄ auf das vom Rhein-Sieg-Kreis zu erfüllende Stellenkontingent des Jahres 2022. Hierbei handelt es sich um die Differenz zwischen der i.R.d. 1. Fördertranche zu erfüllenden Mindestquote von 9,75 VZÄ und den vom Rhein-Sieg-Kreis tatsächlich geltend gemachten 12,73 VZÄ; siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 1.

Des Weiteren werden Finanzhilfen für die Schaffung von 4, bis zum 31.12.2026 befristet eingerichteten, (Ausbildungsplatz-)Stellen für die Ausbildung von Hygienekontrolleuren/-innen im Bereich Gesundheitsschutz einschl. Umweltmedizin, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschl. Hygieneüberwachung, Impfungen beantragt. Mit der Schaffung dieser Stellen soll der in den nächsten Jahren, auch mit Blick auf den demographischen Wandel, fortbestehende Bedarf an hochqualifiziertem fachspezifischen Personal im Bereich der Hygienekontrolleure/-innen durch eigene Ausbildung beim Rhein-Sieg-Kreis gedeckt werden.

Der um diese zwei Aspekte erweiterte Förderantrag für die 2. Tranche enthält für den Personalaufwuchs für das Jahr 2022 eine Fördersumme i.H.v. 1.097.088 €. Davon entfallen 1.053.015 € auf die im Rahmen der ersten Förderphase eingerichteten Stellen; diese sind aus den jährlich zur Verfügung gestellten Paktmitteln weiter zu finanzieren.

Weitere 44.073 € entfallen auf die Finanzierung der in 2022 zu schaffenden Stellen. Der Betrag ist relativ gering, weil im aktuellen Förderantrag für 2022 nur die Kosten der in 2022 „geschaffenen“ und auch tatsächlich besetzten

neuen Stellen geltend gemacht werden können.

Da die Schaffung der neuen Stellen nach Lesart des Fördergebers mit dem entsprechenden Kreistagsbeschluss erfolgt –mithin voraussichtlich am 07.12.2022-, können in 2022 auch nur Kosten für den Zeitraum 08.12.-31.12.2022 geltend gemacht werden. Von den erforderlichen/geplanten 23,58 Stellen/VZÄ (inklusive 2,98 Stellen/VZÄ Überhang 1. Fördertranche) können bereits ab dem 08.12.2022 voraussichtlich 7 Stellen personell besetzt werden (mit im Gesundheitsamt bereits vorhandenem, bislang befristet eingesetztem Personal). Die Kosten für die, über der geltenden Mindestquote der ersten Förderphase hinaus geschaffenen und auf das zu erfüllende Stellenkontingent des Jahres 2022 angerechneten 2,98 Stellen/VZÄ, werden im Rahmen der Weiterförderung der Stellen aus der 1. Fördertranche in 2022 geltend gemacht.

Die verbleibenden 13,60 VZÄ (=14 Stellen) sollen dann – vorausgesetzt die Förderung ist gesichert - gestaffelt in den Jahren 2023-2025 besetzt werden.

Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

gez. Schuster
(Landrat)